



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

SR - Klausur

am 14. Oktober 2024

SR-IV/24 = S 1 am 16. Januar 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **17 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens **2644 Js 50374/24**
der Staatsanwaltschaft Hannover

Polizeikommissariat Langenhagen Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2024 01 440 630	30853 Langenhagen, 01.06.2024 Ostpassage 5
--	---

Sachbearbeiter: PK Arnold
Telefon: 0511-109 4230
Fax: 0511-109 4230

Einsatzbericht

Am Samstag, den 1. Juni 2024, gegen 18:30 Uhr wurde die uniformierte Funkstreifenwagenbesatzung, bestehend aus PHK'in Schrader und Unterzeichner, wegen eines Ladendiebstahls in der NETTO-Filiale im City-Center-Langenhagen (CCL), Marktplatz 5, 30853 Langenhagen, alarmiert.

Vor Ort trafen wir den Beschuldigten

Benno Nagel

geb. 20.05.1996 in Celle
wohnhaft Goebenstraße 45, 30161 Hannover

im Büro des SL-Sicherheitsdienstes im CCL an, wohin er von den Sicherheitskräften Sönmez und Lange verbracht worden war. Der Beschuldigte hatte eine sichtbare, frische Platzwunde am Hinterkopf. Daher wurde unmittelbar ein Rettungswagen verständigt.

Die Ladendetektive berichteten, dass sie den Beschuldigten dabei beobachtet hätten, wie er an mehreren Regalen Gegenstände entnommen und diese in seine Umhängetasche gesteckt habe. Beim Verlassen des Kassenbereichs sei er von dem Zeugen Sönmez aufgehalten worden. Es habe eine Rangelei gegeben, wobei der Beschuldigte zu Boden gegangen sei und sich am Hinterkopf verletzt habe. Der Zeuge Sönmez wurde durch die Rangelei ebenfalls verletzt, er klagte über Schmerzen am linken Arm und am linken Auge.

Nach Eintreffen der Rettungskräfte wurden der Beschuldigte und auch der Zeuge Sönmez medizinisch erstversorgt. Der Beschuldigte sollte sodann ins Krankenhaus verbracht werden, sah sich jedoch zu einer Erstbefragung in der Lage und auch der anwesende Notarzt hatte

keine Einwände gegen eine Erstbefragung des Beschuldigten. Er wurde als Beschuldigter belehrt, auf den anwaltlichen Notdienst aufmerksam gemacht und ihm wurde der Tatvorwurf erläutert. Auf die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers wurde er ebenfalls hingewiesen. Der Beschuldigte wollte keinen Anwalt und gab an, dass er derzeit bei seiner Mutter wohne und keine Arbeit habe. Zu den ihm zur Last gelegten Taten wollte er nichts sagen, nur, dass der Zeuge Sönmez „weder mich noch andere je wieder so dumm angucken“ solle. Er stimmte aber einer Durchsuchung seiner Umhängetasche zu (siehe anliegendes Durchsuchungsprotokoll). Bei der Umhängetasche handelt es sich um eine solche, deren Innenfach einen – hier geöffneten – Reißverschluss besitzt, der überdeckt wird von einer magnetischen Druckknopfklappe, die sich in Sekundenschnelle öffnen lässt.

Sodann wurde der Beschuldigte in die Medizinische Hochschule Hannover verbracht.

Arnold

(Arnold, PK)

Polizeikommissariat Langenhagen Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2024 01 440 630	30853 Langenhagen, 01.06.2024 Ostpassage 5
--	---

Durchsuchungs-/Sicherstellungsprotokoll

Durchsuchung beim Beschuldigten Nagel

- () der Wohnung
 () der Person
 (X) der mitgeführten Sachen und Gegenstände

Verzeichnis der aufgefundenen/sichergestellten Gegenstände:

Lfd. Nr.	
1.	1x Packung Krautsalat (Kaufpreis 2,30 Euro)
2.	1x Dose Budweiser (Kaufpreis 1,29 Euro)
3.	1x Küchenmesser (Klingenlänge 4,5 cm)

Durchsuchungsbeschluss: --- nicht erforderlich, da Zustimmung des Beschuldigten

Ich bin mit der Durchsuchung – nicht – einverstanden.

Ich bin mit der Sicherstellung folgender Gegenstände – nicht – einverstanden:

Lfd. Nr. 3

B. Nagel
Unterschrift Beschuldigter

Arnold

(Arnold, PK)

Schrader

(Schrader, PHK'in)

Hinweise des LJPA:

- Das Protokoll wurde von PK Arnold handschriftlich ausgefüllt und von ihm, PHK'in Schrader sowie dem Beschuldigten unterschrieben. Eine Durchschrift wurde dem Beschuldigten ausgehändigt.
- Die aufgefundenen Gegenstände Lfd. Nr. 1-2 entstammen dem Inventar des NETTO-Marktes. Sie wurden von den Beamten fotografisch dokumentiert und sodann dem Marktleiter übergeben. Die Lichtbilder sind dem Protokoll beigefügt. Das Küchenmesser (Lfd. Nr. 3) gehörte nicht zum Inventar des NETTO-Marktes und wurde zu Beweiszwecken sichergestellt. Es wird unter der Asservatennummer 507/2024 in dem Polizeikommissariat Langenhagen aufbewahrt. Das Messer hatte sich in der Umhängetasche auf den übrigen Gegenständen liegend befunden. Bilder der Auffindesituation liegen dem Protokoll bei. Weitere Gegenstände befanden sich nicht in der Tasche.

Polizeikommissariat Langenhagen Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2024 01 440 630	30853 Langenhagen, 17.06.2024 Ostpassage 5
--	---

Sachbearbeiter: PK Franzen
Telefon: 0511-109 4233
Fax: 0511-109 4230

Zeugenvernehmung

Name Lange	Vorname(n) Peter	Geburtsname ./.
Geschlecht Männlich	Geburtsdatum 24.10.2000	Geburtsort/-kreis/-staat Hannover
Familienstand Ledig	Ausgeübter Beruf Sicherheitskraft	Staatsangehörigkeit(en) deutsch

Anschrift

SL-Sicherheitsdienst, Marktplatz 5, 30853 Langenhagen

Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit

Herr Lange wurde als Zeuge belehrt.

„Ich bin als Ladendetektiv bzw. als Sicherheitskraft beim SL-Sicherheitsdienst angestellt. Mein Kollege Herr Sönmez und ich werden überwiegend im NETTO-Markt im Citycenter eingesetzt. Zu meinen Aufgaben gehört es, für die Sicherheit im Verkaufsbereich zu sorgen und dabei insbesondere auch Ladendiebstählen vorzubeugen. In letzter Zeit wurde ein erhöhter Warenauswurf festgestellt, weshalb ich besonders aufmerksam nach möglichen Ladendieben suche. Dabei beobachte ich die Verkaufsfläche vor allem über die überall im Markt installierten Sicherheitskameras, so auch am 1. Juni. Gegen 18:20 Uhr wurde ich auf eine Person aufmerksam, die sich insgesamt verdächtig verhielt und dabei insbesondere eine geraume Zeit vor einem Regal in der Getränkeabteilung verbrachte. Aufgrund der Videoqualität konnte ich zwar nicht zu 100% erkennen, welche Gegenstände die Person aus den Regalen nahm, aber aufgrund meiner Erfahrung konnte ich an den Bewegungen sicher feststellen, dass die Person einen Gegenstand aus dem Regal nahm und in die mitgeführte Umhängetasche steckte. Dann hielt die Person nochmals vor einem Kühlregal und machte dieselbe Bewegung. Als die Person dann zügig in Richtung Ausgang lief, informierte ich meinen Kollegen Sönmez über Funk, dass dieser die Person anhalten solle.“

Über die Sicherheitskameras konnte ich weiterverfolgen, dass Herr Sönmez hinter dem Kassenbereich auf die Person zuging und sie ansprach. Daraufhin lief die Person mit erhobener Hand zielgerichtet in Richtung des Herrn Sönmez. Die Person prallte dann quasi von Herrn Sönmez ab und fiel rücklings auf den Fußboden. Genauer konnte ich das

aufgrund der Videoqualität aber auch nicht erkennen. Wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf, zwischen Herrn Sönmez und der Person war ja auch ein erheblicher Gewichtsunterschied. Herr Sönmez ist sehr groß und durchtrainiert, während die Person eher schmächtig war.

Dann kamen Herr Sönmez und die Person in mein Büro, wo wir auf die eintreffende Polizei, die ich in der Zwischenzeit alarmiert hatte, warteten.

Auf Nachfrage muss ich sagen, dass der Beschuldigte nicht wirkte, als hätte er Alkohol getrunken oder so. Für einen Ladendieb wirkte er eher normal, würde ich sagen.

Bezahlt hat er die Waren nicht.“

<i>Lange</i> (Peter Lange)	<i>Franzen</i> (Franzen, PK)
-------------------------------	---------------------------------

Polizeikommissariat Langenhagen Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2024 01 440 630	30853 Langenhagen, 17.06.2024 Ostpassage 5
--	---

Sachbearbeiter: PK Franzen
Telefon: 0511-109 4233
Fax: 0511-109 4230

Zeugenvernehmung

Name Sönmez	Vorname(n) Hassan	Geburtsname ./.
Geschlecht Männlich	Geburtsdatum 01.04.1986	Geburtsort/-kreis/-staat Celle
Familienstand Verheiratet	Ausgeübter Beruf Sicherheitskraft	Staatsangehörigkeit(en) deutsch

Anschrift

SL-Sicherheitsdienst, Marktplatz 5, 30853 Langenhagen

Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit

Herr Sönmez wurde als Zeuge belehrt.

„Ich bin als Ladendetektiv bzw. als Sicherheitskraft im CCL tätig. Zusammen mit Herrn Lange bin ich oft auf der Suche nach Ladendieben im NETTO-MARKT im CCL. Herr Lange beobachtet dabei in der Regel die Verkaufsfläche mittels Kameras, während ich mich im Laden selbst aufhalte. Am 1. Juni gegen 18:20 Uhr teilte mir Herr Lange über unser Kommunikationssystem mit, dass da eine Person sei, die Gegenstände in seine Umhängetasche gesteckt habe und zielstrebig Richtung Ausgang laufe.

Ich konnte den Mann dann auch sofort erkennen und lief auf ihn zu. Ich sagte, dass ich zum Sicherheitsteam gehöre – das hätte man auch an meiner Schutzweste erkennen können – und dass wir ihn beobachtet hätten, wie er Gegenstände in seine Tasche getan habe. Der Mann rief mir sinngemäß zu, dass mich das nichts angehe und ich aus dem Weg gehen solle. Ich sagte dann, dass er mit ins Büro kommen müsse, weil er einen Ladendiebstahl begangen habe und ich ihn notfalls festhalten werde, bis die Polizei kommt. Daraufhin rief er mir zu: „Nimm das jetzt bitte nicht persönlich, aber du bist mir beim Einkaufen im Weg“, lief auf mich zu und steckte mir seinen Finger ins linke Auge. Ich konnte ihn dann mit dem linken Arm abwehren und schubste ihn zurück, sodass er mit dem Kopf auf den Fußboden prallte. So ist das mit der Platzwunde passiert. Die Umhängetasche hat der Beschuldigte erst fallen gelassen, nachdem er schon zu Boden gegangen war. Er ist dann auch freiwillig mitgekommen, damit wir uns um seine Platzwunde kümmern können.“

Ich selbst war auch verletzt. Mir taten der linke Arm und das linke Auge weh. Den Arm habe ich wahrscheinlich bei der Abwehrreaktion etwas schief gehalten, das war auch nur ein blauer Fleck, also nicht so schlimm. Aber mit dem Auge musste ich noch mal zum Augenarzt. Der hat aber auch nur eine Rötung festgestellt. Jetzt ist das aber auch wieder gut. Ein ernstzunehmendes Verletzungsrisiko hat ehrlich gesagt zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Ich stelle Strafantrag aus allen erdenklichen Gründen.

Auf Nachfrage kann ich sagen, dass der Beschuldigte normal wirkte, als sei er bei klarem Verstand gewesen. Er machte nicht den Eindruck, als hätte er Alkohol oder sonstige berauschende Mittel zu sich genommen.“

Sönmez (Hassan Sönmez)	Franzen (Franzen, PK)
----------------------------------	---------------------------------

Hinweise des LJPA:

1. Die von den Sicherheitskräften erwähnten Videoaufzeichnungen liegen der Akte bei. Sie bestätigen die Aussagen der Sicherheitskräfte, bringen aber aufgrund der schlechten Aufnahmequalität keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.
2. Das Verfahren wird am 25. Juli 2024 der Staatsanwaltschaft Hannover vorgelegt und dort unter dem Aktenzeichen 2644 Js 50374/24 geführt.
3. Bei der Akte befindet sich ein Schreiben des RA Peperkorn, der anzeigt, den Beschuldigten zu verteidigen und um Akteneinsicht bittet.

Staatsanwaltschaft Hannover
2644 Js 50374/24

Hannover, 02.08.2024

Verfügung

1. Das Verfahren wird mit dem anliegenden, bereits anhängigen Verfahren 2644 Js 42456/24 (Polizeiliche Tagebuchnummer 2024 01 532 425) verbunden. Das Verfahren 2644 Js 50374/24 führt, das Verfahren ehemals 2644 Js 42456/24 wird Fallakte.
2. Akteneinsicht an RA Peperkorn für 3 Tage.
3. Wiedervorlage: 3 Wochen.

Vierling

Staatsanwältin

Polizeikommissariat Hannover Mitte Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2024 01 532 425	30159 Hannover, 28.06.2024 Herschelstraße 1
---	--

Sachbearbeiterin: PK'in Reimann
Telefon: 0511-109 2851
Fax: 0511-109 2850

Einsatzbericht

Am Freitag, 28.06.2024 gegen 17:30 Uhr, wurde der eingesetzten Funkstreifenwagenbesatzung PK'in Reimann und PKA Lohfeld über die Leitzentrale mitgeteilt, dass es in der Hamburger Allee in Höhe der Hausnummer 50, 30159 Hannover, zu einem Verkehrsunfall ohne Personenschäden gekommen sei. Die beteiligten Fahrzeuge sowie die Insassen wurden auf dem Parkplatz des dortigen Prizeotels Hannover City angetroffen.

Bei den beteiligten Fahrzeugen handelt es sich um einen Smart mit dem amtlichen Kennzeichen H-RB 342 und einen Audi A4 mit dem amtlichen Kennzeichen H-MB 187. Als Fahrzeugführer gaben sich für den Smart der spätere Beschuldigte Nagel und für den Audi der Zeuge Andreas Wald zu erkennen.

Der Beschuldigte war sichtlich alkoholisiert. Er wurde zunächst durch uns ordnungsgemäß als Beschuldigter belehrt. Im Rahmen dessen äußerte sich die Intoxikation durch erkennbaren Alkoholgeruch in der Atemluft, gerötete Bindegüte, wässrige Augen, stark verlangsamte Pupillenreaktion, Standschwierigkeiten, rastlose und hektische Verhaltensweisen, Distanzlosigkeit sowie verbale Provokationen. Daraufhin wurde der Beschuldigte ordnungsgemäß hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat belehrt. Ein freiwillig durchgeführter Atemalkoholtest um 17:44 Uhr ergab einen Wert von 0,6 Promille. Einen Drogenschnelltest (Wischtest unter Abnahme einer Speichel- oder Schweißprobe) verweigerte der Beschuldigte mit der Begründung, nur etwas getrunken zu haben. Insgesamt war eine sachliche Verständigung mit dem Beschuldigten grundsätzlich möglich. Der Beschuldigte hatte keine Schwierigkeiten, die Anweisungen der Polizeibeamten zu verstehen und diesen Folge zu leisten.

Im Rahmen der Erstbefragung machte der Beschuldigte folgende Angaben:

„Ich bin die Hamburger Allee mit dem Smart meiner Mutter entlanggefahrene. Ich habe dort jemanden gesehen, mit dem ich schon seit 2019 Stress habe. Da hat der mich damals mit

einer Machete verletzt. Seitdem haben wir andauernd Stress. Der hat mir etwas zugerufen und deshalb habe ich nicht gesehen, wie das Fahrzeug vor mir gebremst hat. Ich bin dann ausgestiegen, um das zu klären.“

Der Zeuge Wald gab folgendes zu Protokoll:

„Ich musste verkehrsbedingt halten, weil das vor mir fahrende Fahrzeug rückwärts in eine Parklücke auf der rechten Seite einfuhr. Dabei ist mir das hinter mir fahrende Fahrzeug hinten drauf gefahren. Verletzt wurde ich nicht. Der Fahrer des Smart ist dann ausgestiegen, sagte zu mir so etwas wie: „Ich muss das jetzt klären, dann komme ich zu Ihnen“ und ist zu einem Mann am Straßenrand gegangen. Daraufhin fing er an mit dem Mann zu streiten. Kurz bevor die Polizei am Unfallort erschienen ist, ist der andere Mann am Straßenrand verschwunden.“

Der von dem Beschuldigten gefahrene PKW weist Schäden an der Frontschürze und der Stoßstange vorne, der PKW des Zeugen Wald an der hinteren Stoßstange auf. Die Schäden lassen sich zweifelsfrei mit dem Unfallgeschehen in Einklang bringen und sind bei beiden PKW auf je etwa 1.500 Euro zu schätzen.

Der Führerschein des Beschuldigten wurde beschlagnahmt (Verwahrbuch-Nr. 1139/2024). Der Beschuldigte wurde darüber belehrt, dass er nicht weiterfahren dürfe. Dies verstand der Beschuldigte und verständigte seine Mutter, die den Smart von der Unfallstelle abholte. Anschließend wurde der Beschuldigte zwecks Blutprobenentnahme in die Medizinische Hochschule Hannover verbracht. Dort wurden um 18:30 Uhr unter den Venülnummern 45284 und 63981 zwei Blutproben entnommen, weil ein Mischkonsum nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Proben wurden an das forensische Labor der Rechtsmedizin in der Medizinischen Hochschule Hannover zur Analyse weitergeleitet.

Reimann

(Reimann, PK'in)

Hinweise des LJPA:

1. In der Akte befindet sich ein von der Ärztin Schliemann unterzeichnetes Protokoll zur Blutentnahme. Auf dem Protokoll sind die Venülnummern 45284 und 63981 vermerkt.
2. Ferner findet sich in der Akte eine Rechnung über die Reparatur des PKW des Zeugen Wald, aus der sich ein Rechnungsbetrag von 1.880,29 Euro brutto ergibt.

Medizinische Hochschule Hannover
- Institut für Rechtsmedizin -
Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover

An das Polizeikommissariat Hannover Mitte
Herschelstraße 1
30159 Hannover

Hannover, 10.07.2024

Ergebnisbericht zu Tagebuchnummer 2024 01 532 425

Beschuldiger: Benno Nagel
Datum: 28. Juni 2024

1. Blutalkoholkonzentration:

Venülnummer 45284

[...]

Probenmittelwert: 0,63 Promille

[...]

2. Betäubungsmittel:

Venülnummer 63981

[...]

Wirkstoffgruppe:	Ergebnis:
Cannabinoide	Tetrahydrocannabinol 13 ng/ml (...)
Cocain	Cocain 11 ng/ml (...)

Ich erlaube mir den Hinweis auf die gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, die bei Erreichen der Grenzwerte von 1 ng/ml THC bzw. 10 ng/ml Cocain eine Wirkung im Sinne des § 24a Abs. 2 StVG annimmt.

Gries

Dr. Manfred Gries

Rechtsanwalt Detlef Peperkorn

Große Packhofstraße 29, 30159 Hannover

Tel.: 0511 240 438

Fax: 0511 240 400

RA.Peperkorn@kanzlei.de

USt-ID-Nr.: DE 884 645 489

Mein Zeichen: 530/24

per beA

Staatsanwaltschaft Hannover

Volgersweg 67

30175 Hannover

Hannover, 22.08.2024

Ermittlungsverfahren gegen Benno Nagel (Az.: 2644 Js 50374/24)

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Vierling,

ich bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht. Nach Durchsicht der Akte muss ich meine Verwunderung über die Ermittlungspraktiken der hiesigen Polizei zum Ausdruck bringen.

I.

Ich beginne mit dem Vorfall vom 1. Juni 2024. Zu diesen Tatvorwürfen wird sich mein Mandant nicht äußern, sodass die Frage, ob meinem Mandanten ein strafwürdiges Verhalten zur Last gelegt werden kann, allein aufgrund der vorliegenden Beweismittel beurteilt werden muss. Hier zeigen sich jedoch erhebliche Lücken in der Beweisführung:

a) Die Durchsuchung der Umhängetasche meines Mandanten war rechtswidrig. Es ist zwar richtig, dass die Polizeibeamten protokolliert haben, dass mein Mandant nach erfolgter Belehrung seine Zustimmung erteilt hatte. Nicht im Protokoll steht dagegen, mit welchen Mitteln die Polizeibeamten die Zustimmung meines Mandanten erlangt hatten. So machte mein Mandant zunächst zwar bereitwillig Angaben zu seiner Person und zu seinen persönlichen Verhältnissen, wollte sich aber weder zu den Tatvorwürfen äußern, noch einer Durchsuchung seiner Umhängetasche zustimmen. Daraufhin wurde mein Mandant nochmals eindringlich gefragt, ob er nicht wenigstens einer Durchsuchung der Tasche zustimmen wolle. Da sich mein Mandant aufgrund seiner Kopfverletzung in einer absoluten Ausnahmesituation befand und er die Angelegenheit einfach nur noch hinter sich bringen wollte, stimmte er schließlich einer Durchsuchung

seiner Umhängetasche und auch der Sicherstellung des Messers zu. Den Eindruck, eine Wahl zu haben, hatte mein Mandant allerdings dabei nicht. Vielmehr befand sich mein Mandant in einem Zustand, in dem er nicht mehr zu seiner Verteidigung in der Lage war. Mithin hätten die Polizeibeamten ohne Hinzuziehung eines Anwaltes mit ihm gar nicht reden dürfen. Im Ergebnis hat mein Mandant damit nicht wirksam in die Durchsuchung eingewilligt. Einer Verwendung der durch die Durchsuchung gewonnenen Erkenntnisse wird mein Mandant widersprechen. Auch die Angaben meines Mandanten vor Ort, aus denen sich eh keine belastenden Umstände ergeben, sind nicht verwertbar.

Und auch soweit – wider Erwarten – das Ergebnis der Durchsuchung der Umhängetasche als Beweismittel Verwendung finden sollte, können sich durch das Auffinden des Messers in der Tasche keine erheblichen Konsequenzen ergeben. Tatsache ist, dass sich aus keiner Zeugenaussage ergibt, dass das Messer irgendetwas mit dem Vorfall zu tun hatte.

b) Ergänzend weise ich noch darauf hin, dass mein Mandant auch bei Zugrundelegung der Aussagen der Zeugen Lange und Sönmez nicht als gewalttätig beschrieben werden kann. Der Zeuge Sönmez berichtet, er habe meinem Mandanten zunächst angedroht, ihn notfalls festzuhalten, bis die Polizei kommt. Es ist hier nur verständlich, dass sich jeder Mensch schon aufgrund seines natürlichen Freiheitsdranges gegen eine solche Androhung zur Wehr setzt.

c) Schließlich muss es sich auch zugunsten meines Mandanten auswirken, dass sich der Tatvorwurf nach Aktenlage nur auf Gegenstände von sehr geringem Wert bezieht und diese wieder vollständig an den NETTO-Markt zurückgelangt sind.

II.

Hinsichtlich des Vorfalls vom 28. Juni 2024 bedauert mein Mandant den Verlauf der Ereignisse sehr. Er war unmittelbar vor der Fahrt auf der Geburtstagsfeier eines guten Freundes, bei der er auch mit einem alkoholischen Getränk auf den Jubilar angestoßen hatte. Anschließend fühlte er sich noch in der Lage, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen.

Drogen hat mein Mandant jedoch nicht konsumiert. Der Verwendung des durchgeführten Drogentests als Beweismittel wird mein Mandant widersprechen, denn die Voraussetzungen für die Anordnung eines Drogentestes lagen ersichtlich nicht vor. Aus der Verkehrsunfallanzeige ergibt sich, dass mein Mandant nach Einschätzung der

Polizeibeamten „*sichtlich alkoholisiert*“ war. Im Verlauf der Maßnahme wird dann lediglich pauschal behauptet, dass „*ein Mischkonsum nicht ausgeschlossen werden kann.*“

Auf welcher Grundlage die Vermutung eines Mischkonsums fußte, bleibt unklar. In der Unfallanzeige werden hinsichtlich eines möglichen Drogenkonsums keine Feststellungen getroffen. Ein Mischkonsum wird vielmehr einfach behauptet. Für den Verdacht einer Trunkenheit konnten konkrete und präzise Angaben gemacht werden, während es hinsichtlich eines möglichen Drogenkonsums keine Anhaltspunkte gibt. Für die rechtmäßige Anordnung einer Blutprobenentnahme ist es jedoch erforderlich, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine entsprechende Katalogtat begangen wurde. Der Verdacht des Alkoholkonsums (der von meinem Mandanten ja auch gar nicht geleugnet wird) konnte auf entsprechende Tatsachen gestützt werden, nicht jedoch der von den Polizeibeamten nur behauptete Mischkonsum.

III.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass mein Mandant familiär sehr verwurzelt ist. Er lebt zusammen mit seiner Mutter, seiner Schwester und seinen zwei kleinen Nichten (1 und 2 Jahre alt) in einer Wohnung und übernimmt eine Reihe von Tätigkeiten im Haushalt, um das Familienleben auszugestalten. Hier ist er insbesondere für seine Nichten eine feste Bezugsperson. Der enge Kontakt zu seiner Familie gibt meinem Mandanten Halt und Struktur und er bemüht sich, eine Arbeitsstelle zu finden, um zukünftig auch finanziell auf eigenen Füßen zu stehen. Einen Reisepass hat mein Mandant nicht, auch hat er sich noch nie außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik aufgehalten.

IV.

Schließlich beantrage ich meine Beiordnung als Pflichtverteidiger. Ich kündige hiermit an, für den Fall meiner Bestellung als Pflichtverteidiger mein Wahlmandat niederzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Peperkorn
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft Hannover
2644 Js 50374/24

Hannover, 27.08.2024

Vermerk:

1. Telefonat mit PK Arnold (Polizeikommissariat Langenhagen):

PK Arnold berichtet, es sei richtig, dass er die Frage, ob die Umhängetasche durchsucht werden könne, zweimal gestellt habe. Im Übrigen seien die im Anzeigentext getroffenen Aussagen zur Erstbefragung und zum Zustand des Beschuldigten aber zutreffend. Weitere Informationen über den gesundheitlichen Zustand des Beschuldigten seien im Nachgang nicht zu erlangen gewesen, weil der Beschuldigte die ihn behandelnden Ärzte nicht von der Schweigepflicht entbunden habe.

2. Telefonat mit PK'in Reimann (Polizeikommissariat Hannover Mitte):

PK'in Reimann gibt an, dass man allein aufgrund bestimmter Ausfallerscheinungen nicht unterscheiden könne, ob Alkohol-, Drogen- oder Mischkonsum hierfür ursächlich seien. Beim Beschuldigten sei auffällig gewesen, dass er in den Atemalkoholtest eingewilligt habe, in den Drogenschnelltest aber nicht. Sie sei daher davon ausgegangen, dass er gegebenenfalls einen Drogenkonsum verheimlichen wolle. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung teste man in dieser Konstellation daher sowohl auf Alkohol- als auch auf Drogenbeeinflussung.

Vierling

Staatsanwältin

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des Beschuldigten **Benno Nagel (N)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nicht zu prüfen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Hannover ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **14.10.2024**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den Vorschriften der §§ 153-154f StPO sowie der §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
7. Soweit wegen im Gutachten erörterter Gründe eine (Teil-)Einstellung vorgenommen wird, darf zu ihrer Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und -nachrichten zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und -nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass

- a) die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile, auf die im Sachverhalt Bezug genommen wird, den angegebenen Inhalt haben und darüberhinausgehende, nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - c) sämtliche Polizeibeamten Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind;
 - d) die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt worden sind;
 - e) der aktuelle Auszug aus dem Bundeszentralregister für den Beschuldigten **Nagel** folgende Eintragung enthält: Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 06.06.2023, rechtskräftig seit 13.06.2023, Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, für 3 Jahre ausgesetzt zur Bewährung wegen vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen und gefährlicher Körperverletzung (Datum der letzten Tat: 12. Dezember 2022).
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Hannover sowie der Staatsanwaltschaft Hannover.